

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/397

KR.Nr. I 0243/2025 (BJD)

Interpellation Thomas Lüthi (GLP, Hägendorf): Entsiegelung von öffentlichen Flächen
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Um die Biodiversität und eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung inklusive einem nachhaltigen Regenwassermanagement zu fördern, sind Massnahmen für die Entsiegelung von öffentlichen Flächen gefordert.

Auf der einen Seite tragen versiegelte Flächen massgeblich zur Erhitzung des lokalen Klimas bei. Auf der anderen Seite sind versiegelte Flächen nötig für den Verkehr und für die vielseitige Nutzung (Begehbarkeit für Gehbehinderte aber auch Fussgänger etc.). Die Komplexität der Entsiegelung liegt somit u. a. auch in den vielfältigen Ansprüchen der unterschiedlichen Nutzer und Nutzerinnen. Dennoch gibt es viele Flächen, die ohne Komfortverlust für die Biodiversität begrünt werden und einen Beitrag zur Reduktion der Überhitzung und zum besseren Regenwasserabfluss leisten können. Mit geringem Aufwand und ohne Komforteinbusse können solche öffentlichen Anlagen in versickerungsfähige und somit kühlende Flächen umgewandelt werden.

Unversiegelte und begrünte Flächen erwärmen sich deutlich weniger stark als dunkle Hartbeläge. Gleichzeitig ermöglichen sie die Regenwasserversickerung und -retention. Ein höherer Anteil des Regenwassers kann versickern, er befeuchtet die Böden, bewässert die Pflanzen und entlastet zugleich nichtgetrennte Abwassersysteme. Das im Boden gespeicherte Wasser kommt erst mit Verzögerung in Seen, Bächen und Flüssen an, was Überschwemmungen in Regenperioden vorbeugt. Vor allem angesichts der zunehmenden Starkniederschläge gewinnt die Wasserrückhaltung an Bedeutung. Wird das Regenwasser zudem aktiv genutzt, zum Beispiel zur Bewässerung oder zur Kühlung, schont dies auch das Trinkwassersystem. Wird das Wasser an der Oberfläche geführt oder zur Gestaltung wechselfeuchter Grünflächen genutzt, so entsteht ein zusätzlicher Mehrwert aus Sicht der Biodiversität, des Klimas und der Freizeitnutzung.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand als Bauherrin und Eigentümerin bei der Gestaltung von öffentlichen Flächen ist zentral. Auch die Gemeinden spielen bei ihren Bauvorhaben und öffentlichen Anlagen eine wichtige Rolle.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Entsiegelung von Flächen in öffentlicher Hand einen wichtigen Beitrag für den Schutz von Klima und Biodiversität leisten kann und sollte?
2. Wie schätzt der Regierungsrat das Flächen-Potenzial für Entsiegelungen im Kanton Solothurn insgesamt ein? Wie schätzt der Regierungsrat das Entsiegelungspotenzial für Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Kanton bzw. Gemeinden) ein?

3. Kann mit der Entsiegelung von Flächen des Kantons und dem Regenwassermanagement ein Beitrag an die Ökologische Infrastruktur (Feuchtlebensräume, Trittsteine im Siedlungsgebiet) gemacht werden? In welchem Umfang?
4. Mit welchen Massnahmen beabsichtigt der Regierungsrat, das Entsiegelungspotenzial der öffentlichen Hand zu realisieren? Mit welchen Massnahmen beabsichtigt der Regierungsrat, die Gemeinden in diesem Kontext zu unterstützen?
5. Welche Ressourcen und Grundlagen stehen derzeit zur Verfügung, damit der Kanton Solothurn versiegelte Flächen der öffentlichen Hand entsiegeln und mit nachhaltigem Regenwassermanagement sowie biodiversitätsfördernd gestalten kann?
6. Welche (planerische) Massnahmen, Grundlagen und Handlungen sind seitens des Kantons erforderlich, damit geschätzte 5 % der versiegelten Flächen in öffentlicher Hand entsiegelt werden können?
7. Werden zukünftige Umgestaltungen von öffentlichen Arealen explizit biodiversitäts-, gesundheits- und klimafördernd sowie mit einem nachhaltigen Regenwassermanagement gestaltet (unter Berücksichtigung von Denkmalpflegerischen- sowie Nutzungsaspekten)?
8. Setzt sich der Regierungsrat zukünftig für ein Minimum an Versiegelung und ein Maximum an biodiversitätsfördernder Gestaltung ein und schreibt er die Wettbewerbe sowie Studienaufträge und Planerwahlverfahren für die Umgebungsgestaltung dementsprechend aus?
9. Wie kann sichergestellt werden, dass bei jedem zukünftigen Strassenraumgestaltungsprojekt ein Maximum an ökologisch aufgewerteter, entsiegelter Verkehrsrestfläche erstellt wird?
10. Wie können Private und Firmen dazu motiviert werden, mehr Biodiversität vor allem auf Nebenflächen zuzulassen und zu fördern?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Die Förderung der Biodiversität, eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung und ein nachhaltiges Wassermanagement sind dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Er hat dazu verschiedene Strategien und Aktionspläne eingeführt. Besonders hervorzuheben sind die Strategie Natur und Landschaft 2030+ (insbesondere der Schwerpunkt C: Förderung der Natur im Siedlungsraum) und der Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel (insbesondere der Schwerpunkt Raumentwicklung). Beide beinhalten Massnahmen, die sich vorab an die kantonale Verwaltung richten, aber auch von Gemeinden und Privaten umgesetzt werden können. Mit einem periodischen Controlling wird die Umsetzung der Massnahmen überprüft: Für den Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel mit dem Reportingbericht 2021 und für die Strategie Natur und Landschaft mit dem diesjährigen Zwischenbericht. Mit dem kantonsrätlichen Auftrag «Schaffung eines Förderprogramms für mehr Biodiversität in den Gemeinden» (A 0030/2023) ist der Regierungsrat beauftragt, geeignete zielführende Förderkriterien zur Unterstützung der Gemeinden

bei ihrer Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet zu beschliessen und zu kommunizieren. Der Kanton hat dafür das Programm «SO!naturnah» geschaffen. Ziel ist, die Gemeinden dabei zu unterstützen, die kommunalen Grünflächen im Siedlungsraum naturnah zu gestalten und zu pflegen. Ebenfalls zu erwähnen ist die Interpellation «Förderung der Biodiversität auf kantonalen Flächen» (I 0047/2025), in deren Beantwortung der Regierungsrat aufzeigt, wie bei kantonalen Bauten die Strategie Natur und Landschaft umgesetzt wird. Ein weiterer parlamentarischer Auftrag betrifft das Wassermanagement («Einen grossen Wurf in der Rückhaltung von Wasser umsetzen» A 0209/2020). Ziel ist, das Wasser vermehrt zurückzuhalten, damit die Böden weniger rasch austrocknen, Gewässer länger Wasser führen, Wasserfassungen nachhaltiger gespiesen werden und in den Siedlungen ein angenehmeres Mikroklima herrscht. Gleichzeitig soll dazu beigetragen werden, dass die Starkniederschläge die Kanalisationen weniger oft überlasten und zu weniger Überschwemmungen durch Oberflächenabfluss führen. Der Kanton hat daraufhin das Projekt «Wasserwirtschaftsplanungen für trockenheitsgefährdete Einzugsgebiete und Regionen» (WATER) lanciert und der Kantonsrat einen entsprechenden Verpflichtungskredit bewilligt (SGB 0253/2023). Zwei weitere parlamentarische Vorstösse betreffen insbesondere die Raumplanung: «Ergänzung des kantonalen Richtplans mit Massnahmen zum Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel» (K 0093/2024) und «Anpassung an den Klimawandel im Siedlungsraum - was gedenkt der Regierungsrat zu tun?» (I 0247/2023). In seiner Stellungnahme bekräftigt der Regierungsrat die Absicht, das Thema Klimawandel in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Dies ist für die Richtplananpassung 2026 geplant. Schwerpunkte sollen ein neuer Planungsauftrag zur Berücksichtigung des Klimawandels bei allen räumlichen Tätigkeiten sowie ein neues Sachkapitel «Klimaangepasste Siedlungsstrukturen» bilden.

In den Antworten zu diesen parlamentarischen Vorstössen zeigt der Regierungsrat auf, wie der Kanton sich den Herausforderungen in den Bereichen Biodiversität, klimaangepasste Siedlungsentwicklung und nachhaltiges Wassermanagement annimmt. Dies erfolgt vornehmlich mit spezifischen Projekten und Programmen sowie Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Gemeinden und teilweise auch Private und mit Vorbildfunktion bei eigenen Vorhaben.

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Entsiegelung von Flächen in öffentlicher Hand einen wichtigen Beitrag für den Schutz von Klima und Biodiversität leisten kann und sollte?

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Entsiegelung von Flächen einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, zur Förderung der Biodiversität sowie zur Verbesserung des Wasserhaushalts leisten kann. Entsiegelungsmassnahmen sind daher grundsätzlich geeignet, diese Stossrichtungen zu unterstützen, sofern sie mit den jeweiligen Nutzungs- und Sicherheitsanforderungen vereinbar sind. Es sind also jeweils alle betroffenen Interessen zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Das Augenmerk ist nicht nur auf die Entsiegelung zu richten, sondern auch auf die Vermeidung von neuer Versiegelung. Dies auch mit Blick auf die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2), welche im Sommer 2026 in Kraft tritt und die Stabilisierung der Anzahl Bauten und der versiegelten Fläche ausserhalb der Bauzone zum Ziel hat.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wie schätzt der Regierungsrat das Flächen-Potenzial für Entsiegelungen im Kanton Solothurn insgesamt ein? Wie schätzt der Regierungsrat das Entsiegelungspotenzial für Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Kanton bzw. Gemeinden) ein?

Eine kantonsweite, systematische Erhebung des Ver- sowie Entsiegelungspotenzials besteht derzeit nicht. Gemäss Arealstatistik des Bundes beträgt die Siedlungsfläche (bestehend aus

Gebäudeareal, Verkehrsflächen, Industrie- und Gewerbeareal, besondere Siedlungsflächen und Erholungs- und Grünanlagen) des Kantons Solothurn 11'624 ha (Erhebungsjahre 2014/2015). Es wird geschätzt, dass etwa 60 % der Siedlungsflächen versiegelt sind (Annahme Bundesamt für Statistik). Damit entspricht die versiegelte Fläche ungefähr 7'000 ha. Das Amt für Umwelt hat 2024 eine GIS-Abfrage zu den befestigten Flächen der Liegenschaften und Strassen/Trottoirs durchgeführt mit folgendem Ergebnis: Befestigte Liegenschaften ($> 5 \text{ m}^2$) umfassen 3'500 ha, Strassen/Trottoirs 1'200 ha. Wie hoch das Entsiegelungspotenzial im Kanton Solothurn ist, lässt sich nicht abschätzen. Es ist unter anderem abhängig von der konkreten Nutzung. Festzuhalten ist, dass Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand in der Regel günstigere Rahmenbedingungen für eine Entsiegelung aufweisen als Flächen in Privatbesitz.

3.1.3 Zu Frage 3:

Kann mit der Entsiegelung von Flächen des Kantons und dem Regenwassermanagement ein Beitrag an die Ökologische Infrastruktur (Feuchtlebensräume, Trittsteine im Siedlungsgebiet) gemacht werden? In welchem Umfang?

Wie das Biodiversitätsmonitoring Schweiz zeigt, ist der Siedlungsraum im Mittel reicher an Pflanzen-, Moos- und Schneckenarten als das Landwirtschaftsgebiet in tiefen Lagen - wobei komplett versiegelte Flächen in dieser Betrachtung ausgeblendet wurden. Das bedeutet, dass bestehende Grünflächen (wie z.B. Rabatten, Rasen, Randstreifen, Böschungen und Abstellplätze) heute bereits über eine gewisse Artenvielfalt verfügen. Trotzdem besteht - auch ohne Entsiegelung von Flächen - nach wie vor auch im Siedlungsraum ein grosses Potential zur Förderung naturnaher Lebensräume. Die Entsiegelung von Flächen könnte einen zusätzlichen Beitrag leisten und damit auch die ökologische Infrastruktur stärken. Aufgrund der Kosteneffizienz sollte der Fokus jedoch auf die naturnahe Gestaltung und Pflege bestehender Grünflächen gesetzt werden. Ein naturnah ausgestaltetes Regenwassermanagement kann die Biodiversität ebenfalls fördern und zudem das Siedlungsklima verbessern. In welchem Umfang Entsiegelung und Regenwassermanagement ihre Beiträge zur Ökologischen Infrastruktur im Kanton Solothurn leisten können, vermögen wir nicht zu beziffern.

3.1.4 Zu Frage 4:

Mit welchen Massnahmen beabsichtigt der Regierungsrat, das Entsiegelungspotenzial der öffentlichen Hand zu realisieren? Mit welchen Massnahmen beabsichtigt der Regierungsrat, die Gemeinden in diesem Kontext zu unterstützen?

Der Regierungsrat setzt auf die Integration von Entsiegelungsmassnahmen in bestehende Instrumente und Prozesse. Derzeit liegt der Schwerpunkt grundsätzlich auf dem Vermeiden von neuer Versiegelung und weniger auf der Entsiegelung. Diese könnte aber an Bedeutung gewinnen, da sich die bauliche Entwicklung zunehmend im Bestand abspielt (z.B. Umnutzung von ehemaligen Fabrikarealen).

Die Gemeinden werden durch Fachberatungen und themenspezifische Unterlagen unterstützt: So berät der Kanton die Gemeinden in Planungsverfahren dahingehend, eine qualitätsvolle Aussenraumgestaltung einzufordern. In den Ortsplanungen werden Grünflächenziffern festgelegt, die einen minimalen Anteil an unversiegelten Flächen sicherstellen. Dabei ist festgelegt, welche Flächen als Grünflächen anrechenbar sind und welche nicht. Darüber hinaus können Gemeinden in ihren Bau- und Zonenreglementen auch qualitative Vorgaben zur Gestaltung von Aussenräumen machen. In Gestaltungsplanungsverfahren wird generell viel Wert auf Aussen- und Freiräume gelegt. Dort gilt es den Nachweis zu erbringen, dass überdurchschnittliche Standards erfüllt werden.

Die Gemeinden sind als Träger der Siedlungswasserwirtschaft unter anderem verantwortlich für die Er- bzw. Überarbeitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), der die strategische

Planung der Siedlungsentwässerung und der öffentlichen Kanalisation einer Gemeinde bildet. Dabei sind die Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserkreislaufs zu berücksichtigen (Prinzip Schwammstadt). Nichtverschmutztes Abwasser (Regenwasser) muss in erster Linie und wo möglich versickert werden. Dafür sind oft Entsiegelungsmassnahmen notwendig. Der Kanton steht den Gemeinden wo gewünscht beratend zur Seite. Ausserdem unterstützt der Kanton Gemeinden im Rahmen von Wasserwirtschaftsplanungen für trockenheitsgefährdete Einzugsgebiete und Regionen (Projekt WATER), Wasser vermehrt zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen (dies beinhaltet auch Entsiegelungsmassnahmen). Bei der regionalen Planung an der Oesch wurden für die 10 Gemeinden im Planungsgebiet private und öffentliche Parzellen mit einem hohen Anteil an befestigten Flächen und einem entsprechend grossen Potenzial für Retentions- und Versickerungsmassnahmen identifiziert. Vergleichbare planerische Hilfestellungen sind auch für die weiteren regionalen Wasserwirtschaftsplanungen angedacht.

Wo der Kanton als Bauherr auftritt, nimmt er eine Vorbildfunktion wahr. Für kantonale Bauvorhaben bilden die SIA-Norm 112/1 «Nachhaltiges Bauen - Hochbau» sowie die KBOB-Empfehlung 2008/1 eine verbindliche Grundlage, welche die Bauherrschaft verpflichtet, Nachhaltigkeitsziele über alle Planungs- und Ausführungsphasen hinweg sicherzustellen. Ergänzt werden diese Vorgaben durch die Bewertungsinstrumente des Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) sowie durch das SNBS-Infrastruktursystem, welches eine integrale Betrachtung von Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft verlangt. Dieses ermöglicht die systematische Bewertung von Klimaanpassung, Versickerungsfähigkeit, Hitzereduktion und ökologischer Qualität. Ergänzend bieten die ecoBKP-Merkblätter konkrete Vorgaben zu Materialien, Bauweisen und Umgebungsarbeiten, die dem ökologischen und gesunden Bauen dienen. Die Strategie Natur und Landschaft 2030+ setzt zudem den Rahmen für eine verstärkte Nutzung von Flächen im Siedlungsraum zugunsten der Biodiversität und der ökologischen Infrastruktur. Entsprechend prüft und fördert der Kanton bei allen eigenen Projekten Massnahmen zur Entsiegelung und zur naturnahen Gestaltung, soweit dies technisch und betriebsseitig möglich ist. In Projekten wie KAPO-Stützpunkt Oensingen werden Entsiegelung, Regenwasserrückhalt, Dach- und Umgebungsbegrünung sowie kühle Aufenthaltsräume explizit ab Wettbewerb berücksichtigt.

3.1.5 Zu Frage 5:

Welche Ressourcen und Grundlagen stehen derzeit zur Verfügung, damit der Kanton Solothurn versiegelte Flächen der öffentlichen Hand entsiegeln und mit nachhaltigem Regenwassermanagement sowie biodiversitätsfördernd gestalten kann?

Neben den in der Antwort zu Frage 4 aufgeführten Grundlagen bestehen weitere Unterlagen, welche der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) erarbeitet hat. Der Kanton beteiligt sich zudem aktiv und finanziell am Projekt «Schwammstadt» des VSA. Mit dem kantonsrätlichen Auftrag «Einen grossen Wurf in der Rückhaltung von Wasser umsetzen» (A 0209/2020) ist der Regierungsrat unter anderem beauftragt, die Einführung einer Lenkungsabgabe zu prüfen, um Massnahmen der Gemeinden zur Reduktion von Fremdwasser sowie zur kreislauffördernden Regenwasserbewirtschaftung unkompliziert fördern zu können. Damit die Gemeinden auch Massnahmen innerhalb bereits bestehender privater Liegenschaften umsetzen können, ist die Bereitstellung eines Beratungsangebots zum bewussten Umgang mit Regenwasser vorgesehen.

Die Umsetzung der oben erwähnten Konzepte, Strategien und Projekte erfolgt durch die zuständigen Fachstellen im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen und finanziellen Mittel.

3.1.6 Zu Frage 6:

Welche (planerische) Massnahmen, Grundlagen und Handlungen sind seitens des Kantons erforderlich, damit geschätzte 5 % der versiegelten Flächen in öffentlicher Hand entsiegelt werden können?

Wie aus der Beantwortung der vorangegangenen Fragen ersichtlich ist, besteht bereits eine Vielzahl an Grundlagen und Instrumenten, welche die Entsiegelung unterstützen. Die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen und Anwendung der bestehenden Normen und Richtlinien soll dazu dienen, auf Entsiegelungen hinzuwirken. Ergänzend sind die kommunalen Abwassergebührenreglemente so anzupassen, dass für private Liegenschaften gezielte Anreize zur Entsiegelung von Flächen geschaffen werden. Der Kanton stellt dafür ein Musterreglement zur Verfügung. Schliesslich ist sicherzustellen, dass die Thematik bei der Ausschreibung und Umsetzung von Projekten zwingend berücksichtigt wird.

3.1.7 Zu Frage 7:

Werden zukünftige Umgestaltungen von öffentlichen Arealen explizit biodiversitäts-, gesundheits- und klimafördernd sowie mit einem nachhaltigen Regenwassermanagement gestaltet (unter Berücksichtigung von Denkmalpflegerischen- sowie Nutzungsaspekten)?

Der Kanton verfolgt diesen Ansatz bereits heute und berücksichtigt bei der Umgestaltung öffentlicher kantonalen Areale Aspekte der Biodiversität, der Klimaanpassung, der Aufenthaltsqualität sowie des Regenwassermanagements. Bei Vorhaben in kommunalem Zuständigkeitsbereich stellt der Kanton im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicher, dass die Thematik angemessen berücksichtigt wird bzw. er berät die Gemeinden entsprechend.

3.1.8 Zu Frage 8:

Setzt sich der Regierungsrat zukünftig für ein Minimum an Versiegelung und ein Maximum an biodiversitätsfördernder Gestaltung ein und schreibt er die Wettbewerbe sowie Studienaufträge und Planerwahlverfahren für die Umgebungsgestaltung dementsprechend aus?

Der Kanton setzt sich im Rahmen der geltenden rechtlichen Grundlagen für eine nachhaltige Gestaltung öffentlicher Räume ein. Die Einhaltung der SIA- und KBOB-Vorgaben verpflichtet die Bauherrschaft, Wettbewerbe und Planerwahlverfahren so zu gestalten, dass Projekte einen hohen ökologischen, klimatischen und funktionalen Mehrwert bieten. Dies umfasst auch die Reduktion von Versiegelung und die Förderung biodiversitätsreicher, klimaresilienter Aussenräume. Wettbewerbsprogramme enthalten deshalb Anforderungen zur Minimierung harter Oberflächen, zur Verbesserung der Versickerung und zum Einbezug naturnaher Vegetationsstrukturen. Die SNBS-Kriterien werden regelmässig als Bewertungsgrundlage herangezogen und stellen sicher, dass Projekte mit hoher ökologischer Qualität besser bewertet werden.

3.1.9 Zu Frage 9:

Wie kann sichergestellt werden, dass bei jedem zukünftigen Strassenraumgestaltungsprojekt ein Maximum an ökologisch aufgewerteter, entsiegelter Verkehrsrestfläche erstellt wird?

Bei Neu- und Umgestaltungsprojekten von Kantonsstrassen verfolgt der Kanton im Rahmen der geltenden gesetzlichen, normativen und sicherheitsrelevanten Vorgaben einen möglichst flächeneffizienten und ressourcenschonenden Ansatz. Verkehrsflächen werden – soweit es die betrieblichen Anforderungen und die Verkehrssicherheit zulassen – zurückhaltend dimensioniert und in der Regel am unteren Rand der normativ zulässigen Breiten geplant. Damit wird dem

Grundsatz Rechnung getragen, zusätzliche Versiegelungen möglichst zu vermeiden sowie Ressourcen- und Kostenaspekte angemessen zu berücksichtigen.

Eingriffe in privates Eigentum und der damit verbundene Landerwerb werden auf das betrieblich und sicherheitstechnisch notwendige Mass beschränkt. Dies trägt ebenfalls dazu bei, den Umfang versiegelter Verkehrsflächen möglichst gering zu halten.

Randbereiche und Verkehrsrestflächen wie Böschungen, Bankette oder andere Nebenflächen werden, wo dies technisch sinnvoll, rechtlich zulässig und betrieblich vertretbar ist, entsiegelt oder mit sickerfähigen Belägen sowie biodiversitätsfördernden Begrünungen ausgestaltet. Verkehrsinseln innerhalb der Fahrbahn werden mit einer minimalen Flächenbeanspruchung dimensioniert und - sofern die örtlichen Verhältnisse, die Verkehrssicherheit und Nutzung es erlauben - als sickerfähige Flächen mit standortgerechter Einsaat geplant, um einen Beitrag zur Reduktion von Hitzeeffekten und zur ökologischen Aufwertung zu leisten.

Die Strassenentwässerung wird projektbezogen so ausgelegt, dass - unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen - eine möglichst naturnahe Wasserführung angestrebt wird. Strassenbauvorhaben werden genutzt, um Elemente der Schwammstadt wie Retention oder Versickerung zu prüfen und, wo zweckmässig, umzusetzen. Als fachliche Grundlage dient der kantonale Leitfaden «Entwässerung von Verkehrswegen», der vorsieht, dass bei jedem Ausbau- und Sanierungsvorhaben Schwammstadtmassnahmen zu prüfen und, wo möglich, umzusetzen sind. Die Wahl des Entwässerungssystems erfolgt frühzeitig und in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen.

Die Prüfung und Umsetzung von Entsiegelungs- und Aufwertungsmassnahmen erfolgt im Rahmen der Projektbearbeitung durch eine frühzeitige und koordinierte Abstimmung zwischen dem Amt für Verkehr und Tiefbau sowie weiteren betroffenen Fachstellen. In den einzelnen Projektphasen wird dabei abgewogen, welche Massnahmen unter den gegebenen technischen, rechtlichen und betrieblichen Voraussetzungen möglich und verhältnismässig sind und wie sie mit den Anforderungen an Verkehrssicherheit, Nutzung und Unterhalt vereinbart werden können.

Ergänzend wird derzeit eine kantonale Richtlinie für Strassenbäume erarbeitet. Ziel ist es, die Voraussetzungen für geeignete, langfristig funktionsfähige Baumstandorte im Strassenraum zu verbessern. Dabei wird berücksichtigt, dass insbesondere im bestehenden Strassenraum häufig nur ein begrenztes Platzangebot zur Verfügung steht und zahlreiche technische, betriebliche sowie sicherheitsrelevante Anforderungen zu erfüllen sind. Die Richtlinie soll aufzeigen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Lösungen Bäume dennoch sinnvoll in den Strassenraum integriert werden können, etwa durch angepasste Baumartenwahl, optimierte Wurzelräume oder die Kombination mit Entwässerungs- und Retentionselementen. Damit soll ein angemessener Beitrag zu Beschattung, Kühlung, Regenwasserrückhalt und Biodiversität geleistet werden, soweit dies unter den jeweiligen Rahmenbedingungen möglich ist.

3.1.10 Zu Frage 10:

Wie können Private und Firmen dazu motiviert werden, mehr Biodiversität vor allem auf Nebenflächen zuzulassen und zu fördern?

Der Kanton hat 2025 das Programm SO!naturnah lanciert. Gemeinden, welche mitmachen, analysieren ihre eigenen Grünflächen hinsichtlich naturnahen Unterhalts und ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten. Bestandteil des Programmes ist auch der Einbezug der Bevölkerung. SO!naturnah ist Teil der Massnahmen des Handlungsfelds 9 der Strategie Natur und Landschaft 2030+, welche das Ziel verfolgt, die Natur im Siedlungsraum zu fördern. Das gleiche Handlungsfeld beinhaltet auch Massnahmen, welche unter Federführung des Hochbauamts umgesetzt werden

(siehe auch Antwort zu Frage 4). Die Idee dahinter ist, dass Kanton und Gemeinden gemeinsam Grünflächen in vorbildlicher Art pflegen und so Private und Firmen zum Mitmachen motivieren.

Als gutes Beispiel zur Entsiegelung und Bodenverbesserung im Kanton Solothurn ist auf ein privates Projekt in Hubersdorf hinzuweisen, bei welchem ein 600 m² grosser Parkplatz entsiegelt wurde. Dieses Projekt gewann 2025 den 1. Preis des von der CIPRA ausgeschriebenen «Ground:breaker award».



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (bk)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Energie und Klima
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)